



## **Merkblatt für Kommunen zu Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Asylberechtigte**

Stand: 15.12.2015

### **1. Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz)**

#### **1.1 Was sind Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG?**

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen Leistungsempfängern nach AsylbLG sich sinnvoll zu beschäftigen und zusätzlich Geld zu verdienen. Arbeitsgelegenheiten können bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeiten müssen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen, dessen Durchführung sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder zu diesem Zeitpunkt möglich wäre.

Durch die Verrichtung der Tätigkeiten entsteht weder ein Arbeitsverhältnis noch ein kranken- und rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

#### **1.2 Welche konkreten Tätigkeiten sind möglich?**

Beispiele für solche Tätigkeiten sind die Pflege von Parks oder Anlagen, das Einsammeln von Müll, Hilfe bei der Einrichtung von Wohnungen für weitere Flüchtlinge und Hilfe bei deren Orientierung in der Gemeinde.

#### **1.3 Für wen werden diese Arbeitsgelegenheiten angeboten?**

Arbeitsgelegenheiten werden Leistungsempfängern nach dem AsylbLG (nicht nach SGB II) zur Verfügung gestellt, die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

#### **1.4 Kann eine angebotene Arbeitsgelegenheit abgelehnt werden?**

Der Asylbewerber muss eine angebotene Arbeitsgelegenheit grundsätzlich annehmen. Damit soll auch ein Beitrag zu den Kosten des Asylverfahrens geleistet werden.

Die Arbeitsgelegenheit darf nur aus besonderen Gründen abgelehnt werden, z.B. bei Krankheit. Der Asylbewerber muss hierüber auch belehrt werden.

Wichtig: Wird die Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund abgelehnt, können die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt oder eingestellt werden.

### **1.5 Wie müssen die Tätigkeiten ausgestaltet sein?**

Die Gemeinde muss dafür sorgen, dass die Sicherheit der Arbeitenden gewährleistet ist. Zum Beispiel muss notwendige Schutzkleidung, wie Helme oder Schuhe, gestellt werden, Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung können nicht als Arbeitsgelegenheiten dienen.

Die Tätigkeiten sind in zumutbarer Weise auszugestalten, d.h., dass sie z.B. zumindest stundenweise ausgeübt werden können. Vollzeittätigkeiten sind ausgeschlossen. Die anbietende Gemeinde teilt die Arbeitszeiten mit. Diese müssen eingehalten werden.

### **1.6 Welche Bezahlung erhält der Asylbewerber?**

Für die geleistete Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde gezahlt. Diese Aufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt und auch kein Einkommen nach AsylbLG; daher wird diese auch nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

### **1.7 Werden die Kosten erstattet?**

Soweit eine Gemeinde derartige Arbeitsgelegenheiten schaffen möchte, sind diese mit der zuständigen Leistungsbehörde (Sozialämter bei den Landkreisen bzw. beim Regionalverband Saarbrücken), unter anderem wegen der Kostenübernahme für die Aufwandsentschädigungen, abzustimmen. Die anfallenden Leistungsausgaben werden den Landkreisen und dem Regionalverband auch von Seiten des Landes als Ausgaben im laufenden Verfahren erstattet.

Zur Erleichterung der Vorgehensweise kann die Zustimmung der zuständigen Leistungsbehörde vorab für festgelegte Tätigkeiten erteilt werden. So kann der Aufwand im Einzelfall sowohl für Landkreis/Regionalverband als auch für die Kommune verringert werden.

*Bei Rückfragen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG erhalten Sie Auskunft beim Ministerium für Inneres und Sport, Referat B 3, [referat-b3@innen.saarland.de](mailto:referat-b3@innen.saarland.de), Telefon 0681 – 501-2681 oder -2685.*

## **2. Arbeitsgelegenheiten für Asylberechtigte (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)**

### **2.1 Was sind Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II?**

Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsmaßnahme für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, in der die Teilnehmer/innen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. AGH sind sozialversicherungsfrei, begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

### **2.2 Welche Ziele werden mit diesen Arbeitsgelegenheiten verfolgt?**

Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit bei arbeitsmarktfernen Personen. AGH dienen der schrittweisen Heranführung an das Arbeitsleben, der Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie dem Ausgleich individueller Wettbewerbsnachteile.

AGH stellen eine mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt dar. Mittels Sicherstellung einer Teilhabe am Arbeitsleben wird das Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert. Um diese Ziele zu erreichen, können AGH mit anderen SGB-II-Förderleistungen und Programmen des Bundes, der Länder sowie der Kommunen kombiniert werden.

AGH sind allerdings immer nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und weiteren Eingliederungsinstrumenten.

### **2.3 Wer ist für die Zuweisung in diese Arbeitsgelegenheiten verantwortlich?**

Das Jobcenter ist für die rechtmäßige Erbringung von AGH als Eingliederungsleistung verantwortlich. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses wird von Seiten des Jobcenters bei allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein individuelles Profiling erstellt. Auf dieser Grundlage können sich konkrete Hinweise für den individuellen Bedarf an einer Förderung durch AGH ergeben. Die Integrationsfachkraft legt fest, ob eine AGH für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.

### **2.4 Wie erfolgt die Finanzierung, Planung und Einrichtung dieser Arbeitsgelegenheiten?**

Die Finanzierung von AGH erfolgt aus dem Budget der Jobcenter für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Dieses Budget wird den Jobcentern jährlich auf Grundlage spezifischer Verteilungskriterien vom Bund zur Verfügung gestellt.

AGH können mit Mitteln Dritter – z.B. EU-, Landes- oder kommunale Mittel – ergänzend finanziert werden.

Die AGH-Planung erfolgt im Jobcenter auf Basis einer regionalspezifischen Arbeitsmarktanalyse. Bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen berät ein Beirat.

Zur Einrichtung von AGH kann das Jobcenter Kontakt zu möglichen Trägern aufnehmen. Darüber hinaus können interessierte Träger beim Jobcenter die Förderung von AGH beantragen (Interessenbekundung).

### **2.5 Welche Qualitätsstandards müssen zur Durchführung erfüllt werden und wie erfolgt die Erstattung von Maßnahmenkosten?**

Das Jobcenter stellt die Eignung des Maßnahmenträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße, und erfolversprechende Durchführung fest. Der Maßnahmenträger hat die AGH entsprechend dem Bewilligungsbescheid und der Maßnahmenkonzeption durchzuführen und trägt hierfür die Verantwortung.

Vor Beginn der Arbeiten muss der Träger im Rahmen eines Förderantrags eine konkrete und aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme vorlegen. Dabei sind insbesondere Aussagen zum öffentlichen Interesse, zur Zusätzlichkeit sowie zur Wettbewerbsneutralität in Bezug auf die geplanten Arbeiten zu treffen (hier werden den Jobcentern strenge Prüfmaßstäbe durch den Gesetzgeber auferlegt).

Maßnahmenkosten (= Sach- und Personalkosten), die unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstehen, werden dem Maßnahmenträger erstattet. Die erstattungsfähigen Personalkosten sind am besonderen Anleitungsbedarf der Teilnehmer/innen ausgerichtet. Zuschüsse Dritter und in Verbindung mit der Maßnahme erzielte Einnahmen ziehen eine entsprechende Reduzierung der Maßnahmenkosten nach sich.

## **2.6 Wie lange können Teilnehmer/innen in diesen Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden und wie hoch ist die wöchentliche Arbeitszeit?**

Die individuelle Zuweisungsdauer ist auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt.

Feste Grenzen für die zulässige wöchentliche Arbeitszeit gibt es nicht. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht unzumutbar. Der zeitliche Umfang soll unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit festgelegt werden.

## **2.7 Wie gestalten sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Teilnehmer/innen?**

Für die Dauer der AGH erhalten die Teilnehmer/innen vom Jobcenter eine angemessene Mehraufwandsentschädigung als Zuschuss zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II. Die Höhe der Mehraufwandsentschädigung ist gesetzlich nicht beziffert. Maßstab für deren Bestimmung sind die tatsächlichen Aufwendungen, die bei einer Maßnahmenteilnahme zusätzlich anfallen (in erster Linie Fahrkosten, ggf. auch Mehrbedarfe für Arbeitskleidung und Ernährung). Die Kranken- und Pflegeversicherung wird im Rahmen der Weiterzahlung der SGB-II-Leistungen während der AGH-Teilnahme von Seiten des Jobcenters sichergestellt.

## **2.8 In welchen Tätigkeitsbereichen sind diese Arbeitsgelegenheiten denkbar?**

Wenn die Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität erfüllt sind, die Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und der örtliche Beirat beteiligt wurde, sind AGH u.a. in folgenden Tätigkeitsbereichen denkbar:

- Gesundheit, Pflege und Soziales;
- Bildung, Jugend und Sport;
- Tourismus, Natur- und Tierschutz;
- Wohnen, Kultur, Stadtentwicklung und Verkehr.

*Bei Rückfragen zur Durchführung von AGH und zu Fördervoraussetzungen informieren die Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken, in den Landkreisen Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis und St. Wendel sowie das Jobcenter im Saarpfalz-Kreis.*